

Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V.
Mittelstraße 23, D-14467 Potsdam

An die Gewässerunterhaltungsverbände
uUnd den Vorstand des LWT

Postanschrift:
Mittelstraße 23
D-14467 Potsdam

Telefon: 0331 / 60 03 93 01
Telefax: 0331 / 60 03 93 02

E-Mail:
info@lwt-brandenburg.de

Internet:
www.lwt-brandenburg.de

Vereinsregister-Nr.:
VR 1204 P

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen
pe-

Datum
10.11.2020

Beschlüsse der Verbandsversammlung im Umlaufverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhalten Anfragen darüber, ob die Verbandsversammlung und der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen dürfen.

Diese Frage beantwortet sich je nach Bundesland unterschiedlich. In Brandenburg regelt § 3 des GUVG, dass auf die Verbände die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes Anwendung finden, soweit nicht in dem GUVG etwas anderes bestimmt ist.

Das GUVG enthält keine Regelung zu Umlaufverfahren, so dass das Wasserverbandsgesetz anwendbar ist. Gem. § 48 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung, soweit dieses Gesetz oder die Satzung (das ist bei einigen Verbänden durch entsprechende Regelung der Fall) nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von 1/10tel der Mitglieder (der letzte Halbsatz hat hier keine Bedeutung).

Präsidentin: Dipl.-Ing., Dipl.-Betriebsw. Martina Gregor-Ness
Vizepräsident: Dipl.-Ing. Johannes Schwanz

Geschäftsführer:
RA und FAVerwR Turgut Pencereci

Ehrenpräsidentin: Dr. agr. Iris Homuth

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN DE89 1605 0000 3525 0550 98 · BIC WELADED1PMB

Regelt also die jeweilige Satzung nichts anderes, so gelten die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse. Dies gilt auch gem. § 56 Abs. 2 WVfG für den Vorstand. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. d. F. des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I 18 [Nr. 8] S. 4) bestimmt, dass für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Ämter und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Anmerkung: das sind die Wasser- und Bodenverbände bzw. Gewässerunterhaltungsverbände), die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes mit Ausnahme bestimmter Vorschriften gilt.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg finden nur Anwendung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Damit darf § 90 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) angewendet werden. Gem. dessen Abs. 1 S. 2 können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Mit Mitglied ist das Mitglied des Ausschusses gemeint, bei analoger Anwendung auf die Verbände heißt dies, wenn kein Mitglied der Versammlung bzw. des Vorstandes **diesem Verfahren** widerspricht.

Eine Zustimmung der Mitglieder des Gremiums ist danach nicht erforderlich, es führt aber ein einziger Widerspruch zur Unzulässigkeit des schriftlichen Verfahrens. Im schriftlichen Verfahren erfolgt die Beschlussfassung, indem entweder ein Schriftstück mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag nacheinander allen Mitgliedern zugeleitet wird (Umlaufverfahren) oder aber allen Mitgliedern gleichzeitig gleichlautende Schriftstücke als Beschlussvorlage mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet werden. Auch Prof. Brüning schreibt (in Reinhardt/Hasche, Wasserverbandsgesetz 2011, § 48 Rn. 11), dass Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden können.

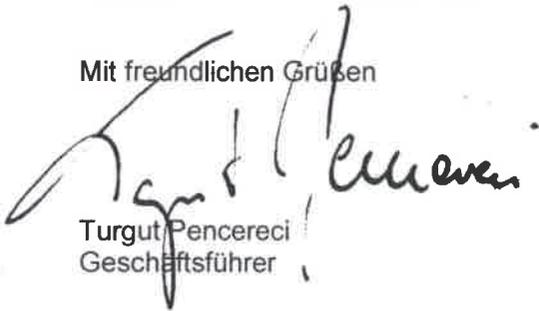
Für das Umlaufverfahren erklärt Brüning, dass Beschlüsse nicht zwingend einstimmig gefasst werden müssen, die Satzung dies aber vorsehen kann. Gesetzlich vorgegeben sei die einstimmige Beschlussfassung aber nicht (vgl. Brüning, a. a. O., § 56 Rn. 9). Der Widerspruch eines Vorstandsmitglieds beziehe sich auf das Umlaufverfahren als Beschlussverfahren und nicht auf die zu beschließende Sache selbst. Demzufolge können Satzungen vorsehen, dass

auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse gültig sind, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Eine Satzungsregelung ist aber nicht erforderlich.

Beschlüsse können also im schriftlichen Verfahren, dem sog. (recht zeitintensiven) Umlaufverfahren, gefasst werden, wenn dem kein Mitglied des jeweiligen Organs (Verbandsversammlung bzw. Vorstand oder auch Verbandsausschuss) widerspricht (vgl. dazu Rapsch/Pencereci/Brandt, Wasserverbandsrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 294). Ebenso ist auch das Verfahren der gleichlautenden Schriftstücke möglich.

Wir durften die vorstehenden Hinweise übermitteln. Sollten sich Fragen ergeben, wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen



Turgut Pencereci
Geschäftsführer

